

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

71. Jahrgang

Heft 2

2015

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Zwei Briefformeln von 887 aus der Kanzlei Erzbischof Fulcos von Reims

Von

RUDOLF POKORNY

Nahezu alles, was wir über den Metropoliten und Diözesanbischof Fulco von Reims (883-900) und seine politische Rolle innerhalb des Westfranken- bzw. Frankenreichs seiner Pontifikatsjahre wissen¹, das wissen wir lediglich aus Flodoards *Historia Remensis ecclesiae*² und ihren auf Reimser Archivmaterial basierenden Regesten der Fulco-Briefe. In fünf von ihnen sind immerhin Textpassagen aus dem Wortlaut von Originalbriefen inseriert³; aber nur ein einziger Brief Fulcos ist im Gesamttext überkommen⁴. Dies ist bereits alles. Denn der angeblich von Fulco verfasste weitschweifige Empfehlungsbrief an König Alfred d. Gr. für den in einem englischen Bistum zum Bischof erwählten Priestermonch Grimbaldus (aus St-Bertin?) in einer englischen Handschrift

1) Zu Fulco von Reims vgl. Gerhard SCHNEIDER, Erzbischof Fulco von Reims (883-900) und das Frankenreich (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 14, 1973); Michel BUR, s. v. Fulco, Erzbischof von Reims, in: *Lex.MA* 4 (1988) Sp. 1018 f.; Michel SOT, Un historien et son Église au X^e siècle: Flodoard de Reims (1993) 122-213; *Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters* s. v. Fulco archiepiscopus Remensis, in: www.rep.font.badw.de.

2) Flodoard von Reims († 966), *Historia Remensis ecclesiae* IV cc. 1-10, ed. Martina STRATMANN (MGH SS 36, 1998) S. 363-403.

3) Sie hat Marie-Hélène JULLIEN, *Clavis des auteurs Latins du Moyen Age. Territoire Français*. 735-987. Bd. 3/1 (2010) S. 84 f. in ihre Zusammenstellung aufgenommen (noch die ältere MGH-Edition von 1881 zugrundelegend); in der neuen MGH-Edition SS 36 (wie Anm. 2) sind sie auf S. 384 f., 385 f., 387, 394 und 396 enthalten.

4) An Papst Stephan V. aus dem Jahr 885, ed. MIGNE PL 131 Sp. 11-13 (nur noch als Druck überkommen). Zu ihm vgl. JULLIEN, *Clavis* 3/1 (wie Anm. 3) S. 84. – Das MIGNE PL 131 Sp. 13 f. daneben noch abgedruckte längere Exzerpt aus einem Brief Fulcos an Karl d. Einf. ist lediglich umfanggleich das aus Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* IV 5 (wie Anm. 2) S. 384,19-385,20 entnommene, dort inserierte Exzerpt; siehe auch Anm. 3.

des 11. Jahrhunderts⁵ ist doch wohl eher eine englische Fälschung aus diesen Jahrzehnten⁶.

5) Als Nachtrag s. XI^{ex} von anderer Hand eingetragen in den s. XI^{1/4} geschriebenen und aus Winchester stammenden Codex London, British Library, Addit. 34890. Zuletzt ediert von Dorothy WHITELOCK / Martin BRETT / Christopher N. L. BROOKE, *Councils & Synods, with other Documents relating to the English Church. I. A.D. 871-1204. Part I. 871-1066* (1981), hier 1/1 S. 6-12. Der Brief ist weder bei SOT, *Un historien* (wie Anm. 1) in seinen Briefregesten S. 162-165 noch auch bei JULLIEN, *Clavis* 3/1 (wie Anm. 3) S. 84 f. verzeichnet.

6) Man wird diesen Brief wohl als einen an Grimbalds Wirkungsort Winchester unternommenen Versuch einzuschätzen haben, dem im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Priestermonch ex post gewissermaßen den dokumentarischen Quellenbeleg für das hinzuzuerfinden, was man über seine Herkunft aus Nordfrankreich, seine Berufung durch König Alfred und über die für ihn dort vorgesehene, aber aus unklaren Gründen dann doch nicht realisierte Funktion als Bischof (bzw.: offenbar doch Erzbischof) in England nach ca. 100 Jahren mündlicher Tradition zu wissen glaubte – also für jene 'Fakten', die dann in die Vita des Grimbaldis aufgenommen werden sollten. Sicherlich: Ein Bischof hatte einen andernorts zum Bischof erwählten Kleriker aus seiner Diözese erst einmal formal aus seinem eigenen Diözesanklerus zu entlassen und darüber einen Brief auszufertigen, ehe die Weihe stattfinden konnte. Doch ein karolingerzeitlicher nordfranzösischer Bischof hätte niemals formuliert, die *universa ecclesia* habe diesen *per singulos gradus ecclesiastico more ... usque ad sacerdotii dignitatem* hochgeweiht (*promovit*) (ed. WHITELOCK u. a. [wie Anm. 5] S. 10); er hatte, z. B. in einer *Epistola formata*, vielmehr präzise anzugeben, in welcher Diözese genau jener Elekt seinen derzeitig letzten Weihegrad erhalten habe; und entsprechende Schreiben sind zudem auch erheblich knapper und sachlicher im Ton formuliert. Hier aber ist alles ins Hymnische gestimmt; der angebliche Briefautor Fulco braucht ausgesprochen lange, ehe er endlich zum Thema kommt; die auf S. 11 beschriebene Einholungsdelegation aus England nach Reims, bestehend aus *proceres* und *optimates* des englischen Reiches, Bischöfen gleich in der Mehrzahl, Klerikern und *religiosi laici* ist für den Anlaß einfach viel zu groß dimensioniert; König Alfred lässt Fulco – einem spätkarolingischen Bischof! – S. 10 eigenartigerweise Hunde als Geschenk überbringen: deshalb bei genauerem Hinsehen, um Fulco in seinem Schreiben eine als literarisches Wortspiel ein wenig klappernde Überleitung von diesen *mortales canes*, einzusetzen gegen *lupi visibiles*, hin zu den *spiritalis canes*, einzusetzen gegen die *lupi immundorum spirituum*, zu ermöglichen (mit welchen *spiritalis canes* die Bischöfe und somit eben auch Grimbald als ein künftiger Bischof gemeint sind), etc. Doch die Forschungsmeinungen zu diesem Text sind geteilt: Philip GRIERSON, *Grimbald of St. Bertin's*, in: *English Historical Review* 55 (1940) S. 529-561, hier S. 547-552, ebenso wie offenbar auch WHITELOCK und ihre Miteditoren halten den Brief für echt. Vielleicht hatte Grimbald tatsächlich ja eine *Epistola formata* bzw. ein ähnliches kurzes Empfehlungsschreiben in seinem Reisegepäck, das in seiner Hinterlassenschaft verblieben war und dem man die Grundinformationen über seine Herkunft aus der Reimser Kirchenprovinz entnehmen konnte.

In Anbetracht dieser Überlieferungslage dürfte es nicht ganz uninteressant sein, wenn überraschend nun plötzlich ein Einzelblatt mit zwei bislang unbekannten Briefformeln Fulcos zutage tritt, paläographisch zudem in die Jahre von Fulcos Pontifikat datierbar und geschrieben in Reims. Auf dieses Einzelblatt stößt man im dritten Band von Bernhard Bischoffs 'Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts', der aus dem Nachlass herausgegeben nun endlich vorliegt⁷. Das Blatt hat bislang gut verborgen im Codex 254 der Collection de Picardie der Pariser Bibliothèque Nationale⁸ geschlummert, eingebunden also in einen Codex aus einem Handschriftenfonds, in dem man lediglich Papierlagen mit seriellen Urkundenabschriften und ähnlichem Material von Händen des 18. Jahrhunderts aus den Archiven des französischen Nordostens erwarten würde, nicht aber ein Pergamentblatt aus dem 9. Jahrhundert. Die Herkunft dieses Blattes 96bis ist ungewiß; vermutlich dürfte es jedoch durch die Hände Jean Mabillons († 1707) gegangen sein, denn auf seiner Verso-Seite sind die von diesem – nach bislang unbekannter handschriftlicher Vorlage – erstmals edierten Verse des Abtes Haldoinus von Hautvillers eingetragen, die letzterer als Inschrift für die 852 von Hinkmar neu hergerichtete Grablege des hl. Remigius entworfen hatte⁹, die aber offenbar nicht verwendet worden waren.

Die beiden Briefformeln sind aufeinanderfolgend auf der Recto-Seite des Blattes enthalten, einsetzend in der ersten Zeile und geschrieben von der gleichen Hand. Es handelt sich (erstens) um eine Epistola formata eines Reimser Erzbischofs F. und (zweitens) um ein Einladungsschreiben eines namentlich nicht genannten Reimser Erzbischofs an einen seiner Suffragane zur Teilnahme an einer bevorstehenden Bischofsweihe. Die Namen der Adressaten und überhaupt das gesamte individuelle Namensgut sind (bis auf jenes F) getilgt und gegebenenfalls durch ein *ill.* ersetzt. Inkonsequenterweise sind die Datierungen

7) Vgl. Bernhard BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen), Teil III: Padua-Zwickau, aus dem Nachlass hg. von Birgit EBERSPERGER (2014) S. 252: „Reims, IX Jh., 4. Viertel“.

8) Vgl. Philippe LAUER, Bibliothèque Nationale. Collections manuscrites sur l'histoire des provinces de France. Inventaire 2 (1911) S. 170 (dort durchaus korrekt mit Alter und Inhalt des Blattes beschrieben).

9) So bereits von Bischoff notiert. Vgl. Jean MABILLON, Vetera analecta 1 (Paris 1675) S. 416 f. (Paris 1723) S. 423; Nachdrucke: MIGNE PL 129 Sp. 1033-1036 sowie Ludwig TRAUBE, MGH Poetae 3 (1886-1896) S. 414, Anm. zu Text II. Zu diesem Gedicht, das handschriftlich bislang lediglich aus einem Codex bekannt war, der jünger ist als die Erstedition, vgl. auch JULLIEN, Clavis 3/1 (wie Anm. 3) S. 360 f. – Zur Translation der Remigius-Gebeine im Jahr 852 sowie zur Flucht der Gebeine 881 nach Epernay und weiter 882 nach Orbais vgl. Flodoard, Historia Remensis ecclesiae I 21 (wie Anm. 2) S. 112-114 (dort auch die von Hinkmar selbst 852 verfasste Versinschrift).

der ursprünglichen Schreiben aber erhalten geblieben¹⁰. Links neben den beiden Briefen sind in drei Spalten die griechischen Großbuchstaben, deren jeweilige Zahlenwerte und deren Namen (in lateinischer Schrift) eingetragen¹¹ (was von Anfang an so wohl auch intendiert war¹²). An das Einleitungsschreiben hat die gleiche Schreiberhand, nun bereits auf die Verso-Seite hinübergreifend, zwei kurze Auszüge aus dem Hieronymus-Brief an Heliodor¹³ angeschlossen; dann folgen, immer noch von der gleichen Hand, bis zum Ende der Verso-Seite die bereits erwähnten Verse Haldoinus mit der gleichfalls bereits von Mabillon edierten vorangestellten historischen Notiz¹⁴. Ein leitender Gedanke hinter dieser speziellen Textabfolge will sich so recht nicht erschließen¹⁵. Vielleicht stammt das Einzelblatt ja aus einem Codex, den man en bloc aus einem älteren kopiert hatte, in welchem diese Texte auf ursprünglich leer gebliebenem Raum als Einzelnachträge nacheinander eingetragen worden waren.

10) Diese Zahlenangaben wären schließlich durchaus ebenfalls jeweils durch ein *ill.* zu substituieren gewesen.

11) Wie man dies in verschiedenen Anordnungsformen und bisweilen auch materialreicher sehr häufig gerade im handschriftlichen Zusammenhang mit *Epistolae formatae* in diversen Codices vorfindet. – Nach dem *Mille* war am Unterrand dieser Vertikalspalten noch Raum für drei Zeilen freigeblieben; darin hat man dann noch eingetragen *IIATER* [darüber *pater*], *YOC* [darüber *filius*], *IINEYMATOC* [darüber *spiritus*], *AGIWC* [darüber *sanctus*].

12) Denn die Textanordnung auf dieser Recto-Seite (nicht aber auf der Verso-Seite) weist einen nach rechts verschobenen Schriftspiegel auf und folglich einen links (und nur links) verbliebenen breiten leeren Marginalraum von ca. einem Viertel der Seite – der offenbar also von Anfang an für den Eintrag eines vertikal angeordneten Zusatztextes vorgesehen war.

13) Ed. Isidor HILBERG, *Sancti Eusebii Hieronymi Epistolae*, Pars I (CSEL 54, 21996) S. 55,3-5 und 55,13-56,4. Soweit noch auf fol. 96bis^r geschrieben, respektiert der Schreiber dabei weiterhin den nach rechts verschobenen Schriftspiegel des Textes auf der Seite.

14) Aus Mabillons Edition wird dem Leser nicht recht klar, dass die den Versen vorangestellte historische Notiz *Haldoinus quondam ... exorsus est* so bereits in der Mabillons Druck zugrundeliegenden Handschrift zu lesen war und somit eine Quellenaussage darstellt, also nicht erst durch Mabillon selbst als Einleitungstext hinzugefügt worden ist.

15) Immerhin hatte Fulco sofort nach seinem Amtsantritt, wohl noch im Juni 883, die Remigius-Reliquien wieder nach Reims zurückgeholt (obwohl die von ihm begonnene Ummauerung der Stadt damals noch nicht vollendet war); vgl. Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* I 21 und IV 8 (wie Anm. 2) S. 114 f. und 399, hierzu SCHNEIDER, Fulco (wie Anm. 1) S. 234 f. Vielleicht ist darin also irgendein Bezug erkennbar zum Eintrag jener Verse Haldoinus aus dem Jahr 852 im Anschluß an die Briefformulare aus Fulcos Kanzlei. Und das Exzerpt aus dem Hieronymus-Brief mit seiner sehr nachdrücklich formulierten Aufforderung zu Respekt und Gehorsam der Priesterschaft gegenüber mag vielleicht als Lese Frucht zur späteren Verwendung in einem Brief oder in Synodalakten herausnotiert worden sein.

Das Einladungsschreiben zur Mitwirkung an einer Bischofsweihe in Reims – die erste bekannte Briefformel dieses Inhaltes überhaupt¹⁶ – ist auf Mittwoch, den 6. September 887 datiert; der einladende Erzbischof ist also Fulco von Reims gewesen. Es liegt nahe, die Bischofslisten aus der Reimser Kirchenprovinz daraufhin durchzuschauen, welcher neugewählte Bischof Ende 887 da wohl zur Weihe angestanden haben könnte: Doch die Listen sind noch allzu lückenhaft; die Nennungen amtierender Bischöfe in präzise datierten Quellentexten sind in jenen Jahrzehnten noch allzu selten. Nur drei der insgesamt neun Reimser Suffragane – Hadebert von Senlis, Heidilo von Noyon und Dido von Laon¹⁷ – lassen sich als Elekten des Jahres 887 ausschließen, da sie eindeutig vor wie auch nach diesem Jahr in ihrem Amt belegt sind. Für die übrigen sechs Bistümer wären eine Vakanz und eine Neuwahl des Bischofs im letzten Viertel des Jahres 887 mit den überkommenen Quellennachrichten ohne weiteres vereinbar¹⁸.

Auch die *Epistola formata* jenes Reimser Erzbischofs F. ist die erste zutagegetretene (echte) *Formata* eines Reimser Erzbischofs überhaupt¹⁹. Sie folgt

16) Weder unter den von Jacques SIRMOND, *Concilia antiqua Galliae* 2 (Paris 1629) S. 638-663 noch unter den von Karl ZEUMER, *MGH Formulae Merovingici et Karolini aevi* (1886) S. 549-557 zusammengestellten formelhaften (und zumeist umfangreicheren) Schreiben aus dem Kontext von Bischofserhebungen ist eine Formel dieses Inhaltes enthalten, und auch nicht in einer kleinen Formelsammlung von vier Texten zum ordnungsgemäßen Ablauf von Bischofserhebungen im Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 1458 (s. IX^{3/3}), fol. 165^r-166^r, die Henri QUENTIN, *Lettre de Nicolas I pour le concile de Soissons et formules ecclésiastiques de la province de Tours dans un manuscrit de Nicolas Le Fèvre, Le Moyen Age* 17 (1904) S. 97-114, hier S. 109-114 ediert hat (dort eingestreut in eine wohl in Nordfrankreich entstandene fragmentarische Lagenreihe [fol. 162^r-200^v] mit insgesamt 42 Briefen Nikolaus' I.; zur Handschrift vgl. zuletzt BISCHOFF, *Katalog* 3 [wie Anm. 7] S. 34). Vielleicht waren Einladungsschreiben eines Metropolitens an seine Suffragane zur Teilnahme an einer Bischofsweihe einfach zu sehr Alltagsgeschäft, um eigens aufbewahrt und zu Briefmustern verarbeitet zu werden.

17) Vgl. Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 3 (Paris 1915) S. 118, 106 und 141.

18) Nämlich für Soissons, Châlons-en-Champagne, Amiens, Beauvais und Thérouanne, vgl. DUCHESNE, *Fastes* 3 (wie Anm. 17) S. 91 f., 98, 130, 121, 136 f. Und auch für Cambrai, wo als Weihedatum Bischof Dodilos der 17. März 888 überliefert ist, vgl. ebd. S. 114.

19) Da aus dem langen Pontifikat von Fulcos Amtsvorgänger Hinkmar (845-882) nämlich ebenso wenig ein entsprechendes Stück überkommen ist wie aus den Pontifikaten Wulfars († 816) und Ebos (816-835, 840-841/43, † 851) oder denen der Nachfolger Fulcos im 10. Jahrhundert. Denn die erstmals von Edmond MARTÈNE / Ursin DURAND, *Veterum scriptorum et monumentorum, historicorum, dogmaticorum, moralium, amplissima collectio* 1 (Paris 1724) Sp. 157 f. aus einer heute verlorenen Handschrift aus dem Ardennen-Kloster St-Hubert gedruckte und zuletzt noch einmal von MONCHAMP, *Cinq lettres formées adressées à Francon, évêque de Liège*, in: *Académie royale de Belgique. Bulletins de la classe des*

einem Formular, das man bereits aus einer fünf Jahre jüngeren Formata des Reimser Suffragans Heidilo von Noyon an Dido von Laon vom 25. September 892 kannte²⁰; in Fulcos Version erscheint es auf das Notwendigste reduziert. Die Datierung dieser Formata liegt nicht unmittelbar offen zutage; man hat sie sich erst einmal zu erschließen, indem man sich kundig macht in der (breit überlieferten) sogenannten *Regula formatarum*²¹ über den dort vorgeschriebenen Verschlüsselungsmodus für *Epistolae formatae*. Dieses Verschlüsselungssystem, dessen Urheberschaft man dem Bischof Atticus von Konstantinopel (406-425) bzw. dem Konzil von Nicaea (325) zuschrieb²², bediente sich der Zahlenwerte, die den einzelnen Buchstaben im Griechischen zukamen (und immer noch zukommen), indem es bestimmte Buchstaben definierte, die im lateinischen Text einer Formata sowieso immer auftreten würden bzw. dort eben

lettres et des sciences morales et politiques et de la classe des Beaux-Arts (1903) S. 421-431, hier S. 430 f. nachgedruckte angebliche *Epistola formata* Hinkmars in einer kleinen Briefformelsammlung aus dem Umkreis Bischof Francos von Lüttich (erwähnt 859-901) ist ganz evident eine unbeholfene (zeitgenössische?) Fälschung: Es fehlt die für Formatae vorgeschriebene trinitarische *Invocatio* zu Beginn, aus der sich die Buchstaben *II. Y. A* mit ihren Zahlenwerten ergaben, stattdessen tritt vor dem Adressatennamen ein eigenartiges *II. T. P.* auf, das man vielleicht als ein *PATRI* ohne Vokale deuten könnte, das aber für Formatae nicht vorgesehen war; in einer korrekt ausgefertigten Formata wäre nicht der dritte Buchstabe der Bischofsstadt des Ausstellers und der vierte der Bischofsstadt des Adressaten zu verschlüsseln gewesen, sondern der dritte Namensbuchstabe des Überbringers und der vierte der Bischofsstadt des Ausstellers; am Textende fehlt das in der *Regula formatarum* vorgesehene *AMHN* (=99); den acht in der Schlußzeile aufgereihten Zahlen entsprechen zumeist griechische Buchstaben, die in der Zehn-Buchstaben-Reihe darüber gar nicht vertreten sind, wie umgekehrt z. B. auch den zwei *II* in der Buchstabenreihe zwei *LXXX* in der Zahlenreihe entsprechen müssten (was aber nicht der Fall ist); von dem eigenartig holprigen Latein des Textes einmal ganz abgesehen. – Die älteste bekannte Formata eines Reimser Suffragans ist ebenfalls in dieser kleinen Briefsammlung aus St-Hubert überkommen: Hilmerad von Amiens an Franco von Lüttich aus dem Jahr 859, ed. MARTÈNE/DURAND 1 Sp. 156 f. bzw. MONCHAMP S. 427-429. Dann folgt die (den Zeitumständen geschuldet etwas irreguläre) Formata des Johannes von Cambrai an alle Bischöfe aus dem Indiktionsjahr 879/80, ed. ZEUMER, MGH *Formulae* (wie Anm. 16) S. 519.

20) Ed. ZEUMER, MGH *Formulae* (wie Anm. 16) S. 519 f.

21) Die *Regula formatarum* ist häufiger gedruckt und nachgedruckt, z. B. MIGNE PL 129 Sp. 1387 f.; MIGNE PL 130 Sp. 319 f.; MIGNE PL 56 Sp. 730 f.; ZEUMER, MGH *Formulae* (wie Anm. 16) S. 557 f., im eigentlichen Sinne kritisch ediert ist sie jedoch noch nirgends. – Zur Textgattung der *Epistolae formatae* vgl. Clara FABRICIUS, *Die Litterae Formatae im Frühmittelalter*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 9 (1926) S. 39-86 und 168-194, allerdings lediglich bis ins 9. Jahrhundert hinein und für dieses Jahrhundert sich im Wesentlichen beschränkend auf jene bekannten Stücke, die entweder als Bestandteil von Formelsammlungen oder auch als Einzelstücke in Editionen des 17. und 18. Jahrhunderts bereits gedruckt und immer wieder nachgedruckt worden sind.

22) Vgl. hierzu FABRICIUS, *Litterae Formatae* (wie Anm. 21) S. 40-53.

aufzunehmen waren, indem es diese lateinischen Buchstaben dann zunächst in ihre jeweiligen griechischen Entsprechungen transponierte und diese dann wiederum in deren Zahlenwerte. Auf diese Weise kamen zwölf Zahlenwerte zusammen, die man abschließend zu einer Summe zu addieren hatte; als zusätzlicher dreizehnter Zahlenwert war noch die Indiktionszählung des Ausstellungsjahres der *Formata* hinzuzufügen; und die sich ergebende Gesamtsumme war (zusammen mit der Indiktionszahl und den zwölf griechischen Buchstaben oder auch ohne sie) über oder unter dem Text des Briefes auf dem Pergamentblatt mit der *Formata* einzutragen²³. Dieser Verschlüsselungsmodus blieb im Karolingerreich ausschließlich für jenen Typ formelhafter Briefe reserviert, mit denen Bischöfe Kleriker aus ihrem eigenen Diözesanklerus entließen, die eine kirchliche Funktion in einer anderen Diözese übernehmen sollten bzw. wollten. Zweck des ganzen Verfahrens dürfte eine Sicherung gegen die Eigenproduktion solcher Empfehlungsschreiben durch vagierende Kleriker gewesen sein²⁴.

Die abschließende Additionssumme fehlt in dem vorliegenden Briefformular aus Reims; die geforderten griechischen Buchstaben sind jedoch vorhanden, und zwar (in diesem Fall) mitsamt ihren jeweils darüber eingetragenen Zahlenwerten: In der einleitenden *Invocatio* (immer gleich in jeder *Formata*) zunächst die Anfangsbuchstaben der drei Personen der Trinität in griechischer Sprache²⁵. Sodann (ebenfalls immer gleich) ein *II* als Initiale des Namens

23) Genauer gesagt schrieb die *Atticus-Regula* vor, dass man in einer *Formata* zwei separate Additionssummen herauszunotieren und beizufügen hatte: zum einen die Summe aus den Zahlenwerten der Namensinitialen der drei Trinitätspersonen in griechischer Sprache, aus der Initiale des Petrus und aus den Zahlenwerten der vier aus dem individuellen Namensgut jeder *Formata* zu gewinnenden Buchstaben (zu ihnen im folgenden) plus schließlich der Indiktionszählung des Ausstellungsjahres der *Formata* – somit also aus neun Zahlenwerten –, und zum anderen die Summe aus den Zahlenwerten der vier Buchstaben des griechischen *AMHN* (was immer 99 ergab, vgl. unten Anm. 28). Doch an diese Trennung hat man sich in der Praxis nicht immer gehalten; bisweilen sind auch alle 13 Zahlenwerte zu einer einzigen Summe zusammengezählt worden.

24) Denn nur wer über Kenntnisse dieses Verschlüsselungsmodus verfügte – in einer Bischofskanzlei voraussetzbar –, konnte die Verschlüsselung wieder auflösen und anhand völlig unpassender griechischer Buchstaben und unstimmiger Additionssummen eventuelle Fälschungen entlarven; aber eben nur er. Die mit den *Formatae* ausgestatteten Kleriker dürften die verschlüsselten Botschaften in den meisten Fällen hingegen undurchschaut transportiert und über den Sinn der hinzugefügten griechischen Buchstaben sowie der Zahl gerätselt haben. Diese den *Formatae* zuge dachte Funktion konnte allerdings nur solange funktionieren, wie die Aussteller im Formular ihrer *Formatae* deren Verschlüsselungsmodus nicht ‘ausplauderten’ – wie dies seit der Mitte des 9. Jahrhunderts zunehmend dann aber geschehen sollte, fast immer durch Inserierung von Sätzen aus der *Regula formatarum* über den Verschlüsselungsmodus (so auch in der oben S. 604 mit Anm. 20 erwähnten *Formata* Heidilos von Noyon).

25) Also *II* für *Πατήρ*; *Υ* für *Υιός*; *Α* für *Ἅγιον πνεῦμα*. Im vorliegenden Fall

Petrus²⁶. Und sodann, in jeder Formata nunmehr logischerweise verschieden, der erste Buchstabe des Ausstellernamens, der zweite Buchstabe des Adressatennamens, der dritte Namensbuchstabe des Überbringers des Schreibens und der vierte der Bischofsstadt des Ausstellers. Im vorliegenden Fall sind dies der zweite bis fünfte der griechischen Buchstaben in Z. 13-14 der Edition. Der erste Namensbuchstabe des Aussteller dieser speziellen Formata war demnach ein Φ =F gewesen, und amtiert hatte dieser Aussteller – F[ulco] – in einer Bischofsstadt mit einem *I* als viertem Buchstaben (also z. B. Remi)²⁷. Und schließlich hatte man in Formatae dann noch das Indiktionsjahr herauszunotieren, in dem der jeweilige Brief ausgefertigt wurde: Im vorliegenden Fall ist dies das V in sechster Position der Buchstabenreihe in der Editionszeile 14. Zu ihm ist logischerweise kein Zahlenwert beigelegt, da dieses V eben als lateinisches Zahlzeichen und nicht als ein griechischer Buchstabe aufzufassen ist. Der siebte und achte der griechischen Buchstaben in dieser Zeile stehen dann noch für den Zahlenwert 99 des griechischen *AMHN*²⁸. Jene Formata, die hier zu einem Formular hin anonymisiert worden ist, war also in einem fünften Indiktionsjahr ausgefertigt worden – und das einzige fünfte Indiktionsjahr

bereits anstelle der verbal ausgeschriebenen Wörter in den Text eingefügt und nicht lediglich neben ihnen oder in der Buchstabenreihe unter dem Text angeordnet.

26) Dieses *I* ist hier als der erste der griechischen Buchstaben in der Editionszeile 13 herausnotiert. – Warum dieses *I* als Namensinitiale des Petrus eigentlich aufzunehmen sein sollte, versteht man insofern nicht recht, als bei weitem nicht in jeder Formata der Name 'Petrus' auch verbal ausgeschrieben im Text auftritt. Insbesondere in den frühen Formatae fehlt er fast durchgängig. In die jüngeren Texte ist er dann öfters im Kontext wörtlich inserierter Textpassagen aus der Verschlüsselungsanleitung der Atticus-Regula hineingelangt.

27) Versuchsweise wäre auch einmal zu überlegen, wer wohl jener Adressat gewesen sein könnte, dessen Name als zweiten Buchstaben ein *I* aufgewiesen hatte, so wie dieses als dritter der griechischen Buchstaben in der Editionszeile 13 herausnotiert worden ist. Unter den namentlich bekannten Reimser Suffraganen der Jahre um 887 herum käme eigentlich nur Riculf von Soissons in Frage – der dann also bereits 887 amtiert haben müsste (was durchaus möglich wäre), obwohl er erstmals erst 889 belegt ist; vgl. DUCHESNE, *Fastes* 3 (wie Anm. 17) S. 92. Doch bleibt dies spekulativ, da es zwar einigermaßen wahrscheinlich ist, dass jener Bischof, an den der von Fulco aus seinem Diözesanklerus entlassene Diakon überstellt worden ist, ein Bischof der Reimser Kirchenprovinz gewesen ist, aber eben keineswegs zwingend.

28) An sich war in der Regula formatarum gefordert worden, alle vier Buchstaben des griechischen *AMHN* in ihre Zahlenwerte umzusetzen und deren Additionssumme am Ende des Briefes separat herauszunotieren. Diese Additionssumme war 99: errechnet aus $A=A=1$; $M=M=40$; $E=H=8$; $N=N=50$. Und nur unter Einbeziehung jener vier Buchstaben des *AMHN* ergaben sich insgesamt ja auch zwölf in ihre Zahlenwerte zu verschlüsselnde Buchstaben. Doch 99 war eben auch aus $90+9$ zusammenzuaddieren, im Griechischen also aus dem reinen Zahlzeichen $\zeta=90$ und aus dem Buchstaben Theta $\theta=9$. Und also hat man, ebenso wie auch hier, als eine Art Spielerei in manchen Formatae das *AMHN* durch ein $\zeta\theta$ ersetzt.

innerhalb von Fulcos Pontifikat ist das Indiktionsjahr 886/87 gewesen, endend gemäß Bedanischer Indiktion am 23. September 887. Gut zwei Wochen zuvor war das auf dem Pergamentblatt folgende Einladungsschreiben zur Mitwirkung an einer Bischofsweihe in Reims abgefaßt worden.

Zwei Briefformeln sind noch nicht gleich eine Formelsammlung: Sind diese beiden Stücke nun im voraus entworfene Briefformeln für einen zukünftigen Einsatz in der bischöflichen Kanzlei oder sind dies erst sekundär zu Formeln hin anonymisierte Schreiben aus dem alltäglichen Geschäftsgang im Umkreis des Erzbischofs Fulco im Jahr 887? Indizien lassen sich für das eine wie für das andere Erklärungsmodell aufzeigen: Für die Annahme, es handle sich um abstrakt auf zukünftige Verwendung hin entworfene Formeln, könnte vor allem die Kürze der beiden Texte sprechen, die ihre Inhalte schnörkellos-knapp und auf das Notwendigste reduziert zu präsentieren scheinen²⁹. Doch warum dann die ausführliche Datierungszeile im Falle des Einladungsschreibens zur Bischofsweihe? Eine Spielerei, die den Tag des Entwurfs dieser Formel festhielt? Und warum nicht lediglich *iste filius noster* in der Formata, sondern zusätzlich auch noch *levita* und *Remensis matris ecclesie* (was beides den Klerikerkreis einengen musste, für den diese Formel unverändert anzuwenden gewesen wäre)? Dies beides spräche doch eher wohl für die Annahme konkret im Geschäftsgang einmal ausgefertigter und erst sekundär zu Formeln hin anonymisierter Schreiben. Eindeutig zu entscheiden ist dies nicht – wie so oft bei *Formulae*.

29) Ferner z. B. auch das Fehlen eines der üblichen Schlußwunsch-Sätze am Ende der Formata-Formel.

Edition

Paris, Bibl. Nationale, Collection de Picardie 254, fol. 96bis^r (s. IX^{4/4}, Reims³⁰).

Nr. 1

In nomine *II* [*darüber LXXX*] *Y* [*darüber CCCC*] *A* [*darüber I*].
F[ulco], nomine non merito Remorum archiepiscopus ac plebis dei
famulus, dilecto filio et venerabili fratri ill. episcopo salutem et pacem
a Christo.

Comperiat³¹ dilectio vestra, quia iste filius noster^a, nomine ill., levita 5
de ornatione Remensis^b matris ecclesie, ubi annuente divina clementia
ordinatus sum ad pontificale tractandum negotium, petiit, ut per meam
licentiam et a me accepta formata epistola et omni auctoritate, sicut
inter dantem accipientemque fieri oportet, vestre iurisdictioni^c subici
valeret. Missimus ergo vobis hanc epistolam canonica histitutione 10
formatam, ut cognoscatis iustam atque canonicam eum a me accepisse
auctoritatem.

II [*darüber LXXX*] *Φ* [*darüber D*] *I* [*darüber X*] *M* [*darüber XL*]
I [*darüber X*] *V* [*darüber keine Zahl*] *Ç* [*darüber XC*] *Θ* [*darüber*
VIII]. 15

Nr. 2

Ill., nomine non merito Remorum archiepiscopus, dilecto filio et vene-
rabili fratri ill. episcopo salutem in domino.

Sicut novit dilectio vestra sedem ill.^d vacantem proprio pasto-
re post pie vocationem memoriae ill. episcopi secundum statuta

a) nach *nr* noch ein weiterer, stark verwischter Buchstabe *Hs.* b) ornatione
Rem[ensi]s schwer lesbar, da die Zeilenlinierungslinie sich in dieser Zeile wie
ein schwarzer Querstrich durch die Mittelzone der Buchstaben hindurchzieht
c) iuredicioni *Hs.* d) illo *Hs.*

30) So BISCHOFF, *Katalog 3* (wie Anm. 7) S. 252. Die Schrift auf dem Blatt ist
bisweilen stärker abgerieben.

31) Von Comperiat bis 11 accepisse nach dem gleichen Formular abgefasst wie die
(zeitlich jüngere) Formata Heidilos von Noyon an Dido von Laon aus dem Jahr 892,
vgl. S. 604 mit Anm. 20.

sanctorum canonum ordinationem nequaquam diutius differendam fore. Unde monemus fraternitatem vestram, ut ad ipsam sedem nostram, scilicet urbem Remensem^e, quo electum iuxta voluntatem dei de more futurum episcopum ordinemus, nobis quantotius obviare festinetis. Idipsum quoque confratri et coepiscopo illo ecclesie ill., ut pariter
5 quoque conducto die festinet occurrere, intimare curatote.

Valeat dilectio vestra memor semper nostri et ubique in domino.

Dat. VIII. Id. Sept., feria IIII, anno DCCCLXXXVII.

^e) danach am Zeilenende Platz freigelassen für ein Wort von ca. 5 Buchstaben, wohl Rasur Hs.